

5332/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kier und PartnerInnen haben am 19. Jänner 1999 unter der Nr. 5526/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend das Regionalradiogesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bei der als Geschäftsstelle der Privatrundfunkbehörde fungierenden Abteilung V/4 des Bundeskanzleramtes sind insgesamt 36 Schriftsätze, die eine Bekanntgabe der Änderung von Beteiligungsverhältnissen zum Gegenstand hatten, eingelangt. Davon betrafen ein Schriftsatz einen Hörfunkveranstalter im Burgenland, ein Schriftsatz einen Hörfunkveranstalter in Kärnten, sechs Schriftsätze Hörfunkveranstalter in Niederösterreich, vier Schriftsätze Hörfunkveranstalter in Oberösterreich, vier Schriftsätze Hörfunkveranstalter in Salzburg, vier Schriftsätze Hörfunkveranstalter in Tirol und 16 Schriftsätze Hörfunkveranstalter in Wien.

Im übrigen betreffen die Fragen die inhaltliche Prüfung und rechtliche Beurteilung der Bekanntgabe der Änderung von Beteiligungsverhältnissen durch die Privatrundfunkbehörde. Nach Art. 52 B - VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Privatrundfunkbehörde ist eine gemäß Art. 133 Z 4 B - VG eingerichtete Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weder an Weisungen gebunden ist, noch einer Aufsicht unterliegt. Da somit in inhaltlicher Hinsicht keine Ingerenzmöglichkeiten der Bundesregierung auf die Tätigkeit dieser Behörde bestehen, handelt es sich bei deren Aufgaben auch um keine „Gegenstände der Vollziehung“ im Sinne von Art. 52 B - VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Da es sich auch bei der die Rechtsaufsicht ausübenden Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes um eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z 4 B - VG handelt, gilt das zu den Fragen 1 und 2 Gesagte sinngemäß. Die Kommission hat bisher insgesamt über sechs Beschwerden zu unterschiedlichen Aspekten des Regionalradiogesetzes entschieden, wobei in keinem Fall der jeweiligen Beschwerde stattgegeben wurde.